

- a) in Kleinbetrieben die dort verhältnismäßig höheren Randverluste zu beseitigen,
- b) die höhere Lagerung stroharmen Stalldüngers zu ermöglichen.

Aus diesen Gründen soll dem Kleinbetrieb die umwandete Düngerstätte, dem mittleren und größeren Betrieb im allgemeinen die Düngerplatte empfohlen werden. Starre Vorschriften sind in dieser Hinsicht nicht zweckmäßig und daher zu unterlassen. Besser sind Belehrung und Hinweise auf gute Schulbeispiele. Es ist darum hauptsächlich darauf hinzuwirken, daß durch richtige und beharrliche Schulung und Aufklärung in allen zweckmäßigen Düngerstätten eine sorgfältige, auf geregelte Vorratswirtschaft eingestellte Behandlung des Stalldüngers durchgeführt wird, weil allein dadurch der erstrebte Erfolg erzielt wird.

2. Bau Richtlinien.

Bei der Neubearbeitung der Bau Richtlinien wurden die im ersten Jahre gemachten Erfahrungen und Beobachtungen sowie die verschiedenen Wünsche der VB'schen entsprechend berücksichtigt. Sie stellen daher eine zeitgemäße Ergänzung und Verbesserung der zu Beginn der Aktion herausgegebenen Richtlinien dar. Die darin gegebenen grundsätzlichen Hinweise sind fortan entsprechend zu berücksichtigen. Ich bitte, die Außendienststellen hiervon zu unterrichten und diese mit der nötigen Stückzahl zu versorgen. Den jeweiligen Bedarf bitte ich bei mir abzurufen.

3. Ich mache nochmals darauf aufmerksam, daß möglichst weitgehend auf Eisenersparnis hingearbeitet werden muß. Vor allem darf als Gerippe für die Umwandlung kein Formeisen verwendet werden. Bei der Ausführung von massiven Beton-Grubendecken ist hauptsächlich Rundeseisen oder Baustahlgewebe zu verwenden. Sofern die kleineren, aber sonst einwandfrei arbeitenden Bauausführenden in dieser Bauweise vorerst keine Erfahrung besitzen, sollten Gewölbedecken zwischen Gurtbögen ausgeführt werden. Im übrigen ist auch auf diesem Gebiet eine weitere zielbewußte Schulung in Zusammenarbeit mit den Handwerker-Organisationen dringend erforderlich.

4. Verantwortliches Bauen.

Es sind bisher im Rahmen der Düngerstättenaktion für sehr viele Anlagen Reichsbeihilfen gewährt worden, die entweder den von mir herausgegebenen Richtlinien nicht entsprechen oder die so schlecht gebaut wurden, daß der Einsatz von Reichsmitteln nicht verantwortet werden kann. Die Schuld liegt z. T. an der mangelhaften Erfahrung der verantwortlichen Wirtschaftsberater, z. T. bei den ausführenden Bauhandwerkern. Ich bitte, vor allem die neu eingesetzten Wirtschaftsberater entsprechend zu schulen und darüber hinaus bei der Auswahl der ausführenden Bauhandwerker vorsichtig zu sein. Bauten, für die namhafte Reichsbeihilfen gewährt werden, müssen betriebswirtschaftlich zweckmäßig und technisch einwandfrei ausgeführt werden. Diejenigen Bauhandwerker, die hierfür keine Gewähr bieten, sind auszuschalten. Ich halte aus diesem Grunde die Ein-

führung eines sogen. Bauscheines für ratsam. Dieser Bauschein soll einen Ausweis dafür darstellen, daß der Inhaber bereits eine oder mehrere Düngeranlagen einwandfrei gebaut hat. Zum Erwerb dieses Ausweises ist jeder Bauhandwerker zuzulassen. Für wesentliche Bauten sind die Bauberatungsstellen der VB'schen einzuschalten.

5. Verwendung von Kalksandsteinen.

Kalksandsteine dürfen zum Bau von Düngerstätten und Jauchegruben nicht verwendet werden, weil ihre Haltbarkeit auf Grund der Verwendung von Kalk als Bindemittel sehr begrenzt ist. Hieran ändert auch ein aufgetragener Zementputz nichts, da dieser auf die Dauer nicht hält.

6. Jauchegruben in Verbindung mit Tiefställen.

Soll in Verbindung mit einem Tief- oder Laufstall eine Jauchegrube gebaut werden, dann wird die Reichsbeihilfe nur gewährt, wenn der Fassungsraum je Stück Großvieh (umgerechnet) mindestens 1 cbm beträgt. Dasselbe gilt für den Bau von Sickersaftgruben für jene Einzelfälle, wo der Harn im Stall durch Torf restlos aufgesaugt und dann gemeinsam mit Einstreu und Kot auf der Düngerstätte gestapelt wird, eine Jauchegrube also nicht erforderlich ist.

7. Abschluß des ersten Jahres der Aktion.

In meiner Anordnung vom 24. 5. 1938 — II C 2/1295/38 — (Df. S. 350) habe ich bestimmt, daß die Numerierung der Verwendungsnachweise im neuen Rechnungsjahr neu beginnen soll. Um eine einigermaßen zutreffende Erfassung der im Rechnungsjahr 1937/38 gebauten Anlagen zu ermöglichen, setze ich hiermit als Grenzzeitpunkt den 30. 6. 1938 fest, da anzunehmen ist, daß bis dahin alle vor dem 1. 4. 1938 gebauten Anlagen abgenommen und nachgewiesen sind. Dies bedeutet, daß die ursprünglich laufende Numerierung bis zu diesem Tag weiterläuft. Nachweise, die von den VB'schen nach dem 30. 6. 1938 abgefordert werden, erhalten somit eine neue Numerierung, beginnend mit Nr. 1. Diese läuft dann wieder laufend durch bis zum 30. 6. 1939. Diejenigen VB'schen, die bereits mit der neuen Numerierung begonnen haben, wollen dies entsprechend ändern. Auf den bereits hierher eingereichten Nachweisen werden bei mir die entsprechenden Nummern abgeändert.

8. Verwendungsnachweise für Nachzahlungen.

Die Verwendungsnachweise für Nachzahlungen für massiv überdeckte Jauchegruben gemäß meiner Anordnung mit Rundschreiben vom 11. 1. 1938 — Gesch.-Z. II C 2/12/38 — müssen bis spätestens 1. 10. 1938 vorgelegt sein. Später vorgelegte Nachweise werden nicht mehr berücksichtigt.

9. Einreichung der Verwendungsnachweise.

Zwecks weiterer Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges bitte ich, fortan die den